Kreis Kleve

… mehr als niederrhein

Informationen zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Fahrerlaubnis der Klasse B muss seit 2 Jahren erteilt sein oder Sie müssten diese innerhalb der letzten fünf Jahre 2 Jahre lang besessen haben
- Besitz des EU-Kartenführerscheines; andernfalls ist der Umtausch in den EU-Führerschein bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes zu beantragen (s. Merkblatt zum Umtausch eines alten Führerscheines)

Ferner ist die Eignung durch entsprechende ärztliche Gutachten nachzuweisen. Im Einzelnen sind dies:

- Augenärztliches Gutachten (im Original, nicht älter als 2 Jahre)
- Ärztliche Bescheinigung (im Original, nicht älter als 1 Jahr)
- Leistungstest (im Original, nicht älter als 1 Jahr)

Diese Untersuchungen können bei jedem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, bei jeder Begutachtungsstelle für Fahreignung sowie bei jedem arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst durchgeführt werden.

Die Vordrucke für die ersten beiden Untersuchungen finden Sie bei uns im Internet unter www.kreis-kleve.de.

Mit den entsprechenden Gutachten im Original ist **über die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung beim Einwohnermeldeamt** ein Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einzureichen. Dort ist gleichzeitig ein polizeiliches Führungszeugnis gegen Gebühr von 13,00 € zu beantragen. Die Antragsgebühren belaufen sich auf 42,60 €. Ist der EU-Führerschein noch nicht vorhanden, muss der graue oder rosafarbene Führerschein gegen Gebühr von 24,00 € in den EU-Führerschein umgetauscht werden. Der Antrag ist ebenfalls über das Einwohnermeldeamt zu stellen. Dort wird zur Herstellung des neuen EU-Kartenführerscheines ein biometrisches Lichtbild benötigt.

Generell wird die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zunächst für Mietwagen (im Kreis Kleve), Linienverkehr, Ausflugsfahrten und gegen Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs auch für Krankenkraftwagen (im Kreis Kleve) erteilt. Sollten Sie im Kreis Kleve oder anderen Kreisen ein Taxi fahren wollen, ist für das entsprechende Fahrgebiet eine Ortskundeprüfung abzulegen. Sofern dies im Antrag angegeben wurde, werden Sie bezüglich der Ortskundeprüfung im Rahmen der Antragsbearbeitung schriftlich benachrichtigt. Die Kosten für die Ortskundeprüfung belaufen sich auf 30,70 €.

Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:

Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist ebenfalls ein Antrag bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres sind ein augenärztliches und ein ärztliches Gutachten erstellen zu lassen. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist zusätzlich ein Leistungstest einzureichen. Die Untersuchungen können von den o. g. Ärzten oder Instituten durchgeführt werden. Eine erneute Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich; dies gilt auch dann, wenn die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bereits über einen längeren Zeitraum abgelaufen ist.